

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 KR 74/13 B

L 4 KR 219/11 (Bayerisches LSG)
S 17 KR 173/09 (SG Würzburg)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

BKK Linde,
Abraham Lincoln-Straße, 65189 Wiesbaden,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

beigeladen:

BKK Pflegekasse Linde,
Abraham Lincoln-Straße 18, 65189 Wiesbaden.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 26. Mai 2014 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. K r e t s c h m e r sowie die Richter K a l t e n s t e i n
u n d B e c k
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Bayerischen
Landessozialgerichts vom 12. Juni 2013 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 In dem der Nichtzulassungsbeschwerde zugrunde liegenden Rechtsstreit streiten die Beteiligten darüber, ob und ggf inwieweit eine Kapitalzahlung der betrieblichen Altersversorgung des verstorbenen Ehegatten zugunsten der Klägerin der Beitragspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) und sozialen Pflegeversicherung (SPV) unterliegt.
- 2 Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Bayerischen LSG vom 12.6.2013 ist in entsprechender Anwendung von § 169 S 2 und 3 SGG als unzulässig zu verwerfen. Die Klägerin hat in der Begründung des Rechtsmittels entgegen § 160a Abs 2 S 3 SGG keinen Zulassungsgrund hinreichend dargelegt oder bezeichnet.
- 3 Das BSG darf gemäß § 160 Abs 2 SGG die Revision gegen eine Entscheidung des LSG nur dann zulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (*Nr 1*) oder
 - das angefochtene Urteil von der höchstgerichtlichen Rechtsprechung abweicht (*Nr 2*) oder
 - bestimmte Verfahrensmängel geltend gemacht werden (*Nr 3*).
 Die Behauptung, das Berufungsurteil sei inhaltlich unrichtig, kann demgegenüber nicht zur Zulassung der Revision führen.
- 4 1. Die Klägerin beruft sich in der Beschwerdebegründung vom 20.10.2013 ausschließlich auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG). Hierzu muss die Beschwerdebegründung ausführen, welche Rechtsfrage sich ernsthaft stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich (Klärungsbedürftigkeit) und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten (Klärungsfähigkeit) ist (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN - stRspr; vgl auch BVerwG NJW 1999, 304 und BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 7*). Die Beschwerdebegründung hat deshalb auszuführen, inwiefern die Rechtsfrage nach dem Stand von Rechtsprechung und Lehre nicht ohne Weiteres zu beantworten ist, und den Schritt darzustellen, den das Revisionsgericht zur Klärung der Rechtsfrage im allgemeinen Interesse vornehmen soll (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 31*). Dem genügt die Klägerin nicht.
- 5 Die Klägerin erblickt eine "planwidrige Regelungslücke" in § 229 Abs 1 S 3 SGB V. Anerkannt sei, dass die der Beitragserhebung zugrunde liegende Kapitalleistung einen Versorgungszweck erfüllen müsse. Dies sei jedoch in Fällen der vorliegenden Art einer Auszahlung der Kapitalleistung an Hinterbliebene teilweise bzw zeitweilig nicht gegeben, weil zunächst die Kosten der Beerdigung sowie - für eine gewisse Zeit - die laufenden Kosten des Verstorbenen fortgeführt werden müssten. Das Tatbestandsmerkmal "Versorgungszweck" müsse jedoch zwingend vorliegen, damit überhaupt eine Verbeitragung in Betracht komme. "Hilfsweise" komme eine (ana-



loge) Anwendung von § 229 Abs 1 S 3 SGB V dergestalt in Betracht, dass eine Verbeitragung nur nach Abzug der Aufwendungen aus Anlass des Todesfalls erfolgen könne bzw der "Beitragsbemessungszeitraum" unter Berücksichtigung etwaiger unterhaltspflichtiger Kinder auf unter 120 Monate reduziert werde. Die "obergerichtlichen Urteile", auf die sich die Vorinstanzen bezogen hätten, seien vorliegend nicht anwendbar.

- 6 Damit legt die Klägerin die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache nicht in zulässigkeitsbegründender Weise nach § 160a Abs 2 S 3 SGG dar. Sie stellt schon weder eine ausdrückliche noch sinngemäß hinreichend klar erkennbare Rechtsfrage noch zeigt sie eine Klärungsbedürftigkeit der von ihr geschilderten Konstellation der Auszahlung einer Kapitalleistung an Hinterbliebene auf. Sie befasst sich zudem nicht im Einzelnen mit dem Recht der Beitragserhebung in der GKV und SPV. In diesem Zusammenhang weist sie nicht nach, aus welchen konkreten (verfassungs- oder einfachrechtlichen) Gründen allgemein im Rahmen der Beitragserhebung oder speziell im Zusammenhang mit Versorgungsbezügen als beitragspflichtigen Einnahmen ein Abzug laufender Kosten oder die (einnahmensenkende) Berücksichtigung individueller Umstände angezeigt sein sollte. Auch zeigt sie ausgehend von der höchstrichterlichen Rechtsprechung nicht auf, ob und ggf warum insoweit (erneuter) Klärungsbedarf besteht (*zu Leistungen an Hinterbliebene vgl zB BSGE 108, 63 = SozR 4-2500 § 229 Nr 12, RdNr 13 ff*). Soweit sie der Auffassung ist, im vorliegenden Fall sei der Charakter der Kapitalleistung als Versorgungsbezug zweifelhaft bzw nicht gegeben, kommt sie lediglich zu einer anderen rechtlichen Würdigung (Subsumtion) als das LSG. Auf eine (vermeintliche) Unrichtigkeit der Entscheidung des LSG kann aber eine Nichtzulassungsbeschwerde nicht gestützt werden.
- 7 2. Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG).
- 8 3. Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.

